

Sachkundenachweis für geprüfte/r Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung IHK nach § 34d

Die im Mai 2007 in Kraft getretene Änderung der Gewerbeordnung sieht u.a. eine fachliche Berufszugangsregelung für Versicherungsvermittler/innen und –berater/innen vor.

Wer muss den Sachkundenachweis erbringen?

Der Nachweis der Sachkunde ist nach § 34d Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 1 GewO Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis. Grundsätzlich wird die Sachkunde durch eine vor der IHK erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nachgewiesen.

Die Sachkundeprüfung kann entbehrlich sein, wenn der Antragsteller eine langjährige Vermittlertätigkeit oder eine entsprechende Berufsqualifikation nachweisen kann. Bei juristischen Personen muss die Sachkunde grundsätzlich durch alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen nachgewiesen werden. Kann ein gesetzlicher Vertreter dies nicht, besteht die Möglichkeit, den Sachkundenachweis auf einen anderen gesetzlichen Vertreter oder eine im Unternehmen angestellte vertretungsberechtigte, sachkundige Aufsichtsperson zu delegieren. In diesem Fall darf der delegierende gesetzliche Vertreter nicht selbst Versicherungen vermitteln.

Bei produktakzessorischen Vermittlern nach § 34d Abs. 3 GewO und gebundenen Vertretern nach § 34d Abs. 4 GewO überprüft die IHK das Vorliegen der Sachkunde oder der notwendigen Kenntnisse dagegen nicht. Bei ihnen steht das Versicherungsunternehmen oder bei den produktakzessorischen Vermittlern auch der Vermittler mit Erlaubnis, in dessen Auftrag der produktakzessorische Vermittler tätig wird, dafür ein, dass eine angemessene Qualifikation vorliegt. Das Gesetz trifft dazu keine Regelungen. Möglich sind hier auch interne oder externe Schulungen.

Was gilt für „alte Hasen“?

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV) bedürfen Personen, die seit dem 31. August 2000 selbstständig oder unselbstständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig waren, keiner Sachkundeprüfung.

Welche Berufsqualifikationen gelten als Sachkundenachweis?

Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger werden nach § 5 Abs. 1 VersVermV der Sachkundeprüfung gleichgestellt:

Eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als	Zusätzlicher Abschluss	Zusätzliche Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung
Versicherungskaufmann oder Versicherungskauffrau		
Kaufmann für Versicherungen und Finanzen oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen		
Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen		
Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder als Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung		
Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen		

Mit einem Abschlusszeugnis	Zusätzlicher Abschluss	Zusätzliche Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung
eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigem Abschluss		Mindestens <u>ein Jahr</u>
Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen	mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau	Mindestens <u>ein Jahr</u>
Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen	mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännische Ausbildung	Mindestens <u>ein Jahr</u>
Geprüfter Finanzfachwirt oder Geprüfte Finanzfachwirtin	mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule	Mindestens <u>ein Jahr</u>
Abschlusszeugnis als <u>Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau</u>		Mindestens <u>zwei Jahre</u>
Abschlusszeugnis als <u>Investmentfondskaufmann oder –frau</u>		Mindestens <u>zwei Jahre</u>
Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen		Mindestens <u>zwei Jahre</u>

Nach § 5 Abs. 2 VersVermV wird auch ein erfolgreicher Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

Nach § 27 VersVermV steht ein vor dem 01.01.2009 abgelegter erfolgreicher Abschluss als Versicherungsfachmann/-frau des Berufsbildungswerkes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. der erfolgreich abgelegten IHK–Sachkundeprüfung gleich.

Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

Unterscheiden sich die nach § 13c der Gewerbeordnung vorgelegten Nachweise hinsichtlich der zugrunde liegenden Sachgebiete wesentlich von den Anforderungen der §§ 2 und 4 und gleichen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch sonstige einschlägige nachgewiesene Qualifikationen erworben hat, diesen wesentlichen Unterschied nicht aus, so ist die Erlaubnis zur Aufnahme der angestrebten Tätigkeit von der erfolgreichen Teilnahme an einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Sachkundeprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) abhängig.

Wie sieht die Prüfung zum/r Geprüften/n Versicherungsfachmann/-frau aus?

Schriftliche Prüfung (bundeseinheitlich) – Dauer 160 Minuten

Die Prüfung wird am Computer abgenommen. Die Fragen kommen aus der Praxis, versicherungsfachliche und rechtliche Kenntnisse werden ebenfalls geprüft.

Hilfsmittel: Netzunabhängiger, nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner

Ebenfalls darf bei der Prüfung **ein** gekennzeichnetes (z.B. IHK-Logo oder farbig) DIN A4- Blatt verwendet werden. Das Blatt muss vor Verlassen des Prüfungsraumes bei der Aufsicht abgegeben werden.

Mündliche Prüfung – Dauer 20 Minuten

Die Prüfung entspricht der Simulation eines Kundengesprächs. Grundlage hierfür ist ein Fallbeispiel.

Ablauf der Prüfung

Am ersten Prüfungstag findet die schriftliche Prüfung, am zweiten Tag die mündliche Prüfung statt:

1. Prüfungstag: Teil 1: 08:30 bis 10:00 Uhr
Teil 2: 10:00 bis 11:30 Uhr

2. Prüfungstag: Mündliche Prüfung

Die Inhalte der Sachkundeprüfung sind der Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvermittlung und -beratung zu entnehmen.

Der praktische Teil der Prüfung entfällt, wenn der Prüfling

1. eine **Erlaubnis** nach § 34f Absatz 1 Satz 1, § 34h Absatz 1 Satz 1 oder § 34i Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung hat oder
2. einen Sachkundenachweis erlangt hat nach
 - a) § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung,
 - b) § 34h Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung oder
 - c) § 34i Absatz 2 Nummer 4.

Wie oft darf man die Prüfung wiederholen?

Die Prüfung wird als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Prüfung darf unbegrenzt wiederholt werden. Die IHK erteilt eine Bescheinigung bei erfolgreicher Ablegung der Sachkundeprüfung mit dem Titel „Geprüfte(r) Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung IHK“.

Anmerkung:

Dieses Merkblatt dient als Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen. Stand: 05/2009

Ansprechpartner:

Almira Jakupovic-Suljic
Stettenstraße 1 + 3 | 86150 Augsburg
Tel 0821 3162-234
Almira.Jakupovic-Suljic@schwaben.ihk.de